



REGISTRIERUNG

Erneuerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

FoodClean DES 35 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

Mit dem Produkt Bardac 22-90 (**BE-REG-00386**) identisch.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
FINK TEC GmbH
ZDU nummer: /
Oberster Kamp 23
DE 59069 Hamm
- Handelsname des Produkts: FoodClean DES 35
- Registrierungsnummer: BE-REG-00134
- Registrierter Verwender: Für die Allgemeinheit und berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Algizid
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o SL - Lösliches Konzentrat
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Kartonschachtel 18,00 Kilogramm	Ja	Ja
Kartonschachtel 200,00 Kilogramm	Ja	Ja
Kartonschachtel 500,00 Kilogramm	Ja	Ja
Kartonschachtel 1000,00 Kilogramm	Ja	Ja

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Didecyldimethylammoniumchlorid (CAS 7173-51-5) : 4,5%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

2 Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind
 Nur registriert als Mittel zur :
 - Bakterien (mit Ausnahme von Mykobakterien und Sporen) und Hefepilze in Räumen bekämpfen, in denen sich Menschen aufhalten;
 - Bakterien und Algen in Wassermatratzen vorbeugen;
 - grüne Ablagerungen bekämpfen.

4 Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich
 Nur registriert als Mittel zur Bekämpfung von Bakterien und Hefepilzen in Bereichen, in denen Lebensmittel und Getränke zubereitet, verarbeitet oder aufbewahrt werden; ausgenommen Melkmaschinen in landwirtschaftlichen Betrieben

10 Schutzmittel für Baumaterialien
 Nur registriert als Mittel zur grüne Ablagerungen bekämpfen.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	



§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o Algen
 - o Formen
 - o Bakterien

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller FoodClean DES 35 :
FINKTEC GMBH, DE
- Hersteller Didecyldimethylammoniumchlorid (CAS 7173-51-5):
YOU SOLUTIONS GERMANY GMBH, DE
LONZA COLOGNE GMBH, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Die Verwendung des Produkts als Desinfektionsmittel in Krankenhäusern kann zu einer Selektion bestimmter resistenter Bakterienstämme führen.
 - Das Produkt ist nicht mehr wirksam, wenn es mit Seife oder Reinigungsmitteln in Berührung gekommen ist.
 - Für die Verwendung TP4 - professionell :



- Spülen Sie Oberflächen/Einrichtungen/Werkzeuge, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, nach der Desinfektion mit Wasser in Trinkwasserqualität ab (ggf. wird die Verwendung von Reinigungsmitteln bevorzugt).
- Der Anwender muss die Verordnung Nr. 396/2005 einhalten, in der die zulässigen Höchstwerte für Rückstände in Lebensmitteln festgelegt sind.
- Verwenden Sie das Produkt außerhalb der Zeiten, in denen Lebensmittel zubereitet/verarbeitet und verzehrt werden.
- Wenn das Produkt für die Behandlung von Lagerräumen bestimmt ist, sollten die Lebensmittel nach Möglichkeit entfernt werden. Andernfalls sind die Lebensmittel abzudecken (das für die Abdeckung zu verwendende Material sollte für das Biozid undurchlässig sein und ist vom Zulassungsinhaber anzugeben). Diese Abdeckung sollte nach der Behandlung mindestens 4 Stunden lang bestehen bleiben.
- Das Produkt nicht dort zubereiten, wo Lebensmittel, Futtermittel oder Trinkwasser kontaminiert sein könnten.
- Für die Verwendung TP4 - allgemeine Öffentlichkeit :
- Oberflächen nach der Desinfektion abspülen und abwischen.
- Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Tierfutter verwenden oder auftragen.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H412	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 3

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 3,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Freien Kreislauf

Brüssel,

Genehmigt am 29.05.2009

Verlängerung am 21/05/2010

Berichtigung am 08/05/2014

Verlängerung am 13/05/2014

Verlängerung und Einstufung nach CLP-GHS am 01.02.2017

Verlängerung am 30/07/2019

Erneuerung,



FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Im Namen des/der Leiter(s)/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Fauconnier Steven
Der: 18/04/2024